

Merkblatt über Vergütung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Betreuer/innen

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer(in) können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen erstattet werden.

1) Ist die von Ihnen zu betreuende Person mittellos,

so erhalten Sie auf Antrag Ihre tatsächlichen notwendigen Auslagen oder aber wahlweise eine pauschale Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse.

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die zu betreuende Person Sozialhilfe bezieht oder Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und über kein Vermögen verfügt, das über dem Schonvermögen liegt.

Das Schonvermögen (§1836c BGB i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch – XII) beträgt:
seit 01.04.2017: **5.000 €**

Möchten Sie Ihre tatsächlich entstandenen Auslagen (§ 1835 BGB) erstattet haben, so müssen Sie anlässlich des fälligen Jahresberichts eine genaue Aufstellung über diese Ausgaben einreichen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 EURO pro gefahrenen Kilometer erstattet. Sofern diese Ausgaben als notwendig angesehen werden, erhalten Sie Ersatz. Der einzelne Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

Ohne Aufzeichnung der Auslagen können Sie jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung, eine Aufwandsentschädigung (§ 1835 a BGB) aus der Staatskasse erhalten. Diese beträgt jährlich 399 EURO. Verwenden Sie bitte das beigefügte Antragsformular.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird, d.h. der Antrag muß bis 31.3. des Folgejahres beim Amtsgericht Oldenburg eingegangen sein. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Nach dem Tod d. Betreuten ist eine Zahlung aus der Staatskasse nur möglich, wenn der Wert des Nachlasses am Todestag unter dem sechsfachen des Eckregelsatzes der Sozialhilfe liegt (Freibetrag gem. § 102 SGB-XII derzeit 2.454 Euro)

Hinweis: Eine Entschädigung für aufgewendete Zeit (Vergütung) ist bei mittellosen Betreuten nicht möglich!

2) Liegt im Gegensatz zu 1) keine Mittellosigkeit vor,

so hat die von Ihnen betreute Person Ihre Auslagen selbst zu zahlen (§1835 BGB).

Diese können nach Entstehung dem verwalteten Vermögen entnommen werden. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

Wahlweise kann anstelle der notwendigen Auslagen auch die pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 399,00 Euro aus dem Vermögen d. Betreuten gezahlt werden. Sie wird auf Antrag vom Amtsgericht festgesetzt.

In Ausnahmefällen kann Ihnen auch für Ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung bewilligt werden (§1836 Abs.2 BGB), wenn Umfang und Schwierigkeit der Betreuung dies rechtfertigen.

Die Vergütung hat die betreute Person dann ebenfalls aus dem Vermögen zu zahlen.

3.) Steuerpflicht

Die an Sie ausgezahlte pauschale Aufwandsentschädigung ist im Regelfall nicht zu versteuern. Eine Einkommensteuerpflicht kann allerdings insbesondere dann in Betracht kommen, wenn Sie mehr als sechs Betreuungen führen und weitere Einkünfte, z. B. aus einer Arbeitnehmertätigkeit, erzielen. Ausführliche Informationen dazu können Sie einem gesonderten Merkblatt entnehmen, das Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Finanzministeriums unter www.mf.niedersachsen.de erhalten.

Dieses Merkblatt gilt sinngemäß auch für Vormünder und Pfleger